

Antrag auf Neubemessung der Wohnbeihilfe (BW472)

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel Land Kärnten

WICHTIGER HINWEIS:

Wenn Sie derzeit keine Wohnbeihilfe beziehen,
verwenden Sie bitte das Formular „Antrag auf Wohnbeihilfe
für Mieter:innen“ (Erstantrag)(BW17)

Bitte legen Sie Dokumente in Kopie bei, da Originaldokumente NICHT zurückgesendet werden.
Felder mit * sind Pflichtangaben

Angaben zum/zur Wohnbeihilfebezieher:in und Angabe der Anzahl der Personen im Haushalt:

Familienname:* _____ Vorname:* _____

Akad. Grad vorangestellt: _____ Akad. Grad nachgestellt: _____

Geburtsdatum:* _____ Österr. Sozialversicherungsnummer:* _____
(Tag / Monat / Jahr) (SV-Nr./ Tag / Monat / Jahr)

Anzahl der volljährigen Personen im Haushalt:* _____

Anzahl der minderjährigen Personen im Haushalt:* _____

Höhe der Ausgaben:

Höhe des aktuellen Hauptmietzinses (ohne Strom, Betriebs- und Heizkosten) pro Monat: _____ Euro
(inkl. USt)*

Höhe der aktuellen Betriebskosten pro Monat: _____ Euro (inkl. USt)*

Höhe der aktuellen Heizkosten pro Monat: _____ Euro (inkl. USt)*

oder

Höhe des Pauschalmietzinses pro Monat: _____ Euro (inkl. USt)*

Nachweis der Betriebs- und Heizkosten:

Bitte erbringen Sie die Belege in folgender Weise: 

- Mietvorschreibung
- Vermieterbestätigung sowie Anlagen
- Heizkosten, falls nicht auf der Mietvorschreibung ersichtlich

Hinweis gem. § 14 Abs. 3 Kärntner Wohnbeihilfegesetz idgF.

Während des Bezuges einer Wohnbeihilfe nach Abs. 2 ist die Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz auf Antrag des/der Fördernehmer:s:in zu bemessen. Ergibt sich aus der Neubemessung eine Minderung der Leistung gegenüber dem laufenden Bezug, ist die Wohnbeihilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes zuzuerkennen. Bei einem geringeren Bezug der Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz ist die Wohnbeihilfe in bisheriger Höhe bis zum Auslaufen des Zuerkennungszeitraumes nach Maßgabe des Abs. 2 weiter zu gewähren.

Meldepflichten gem. § 10 Kärntner Wohnbeihilfegesetz idgF.

Der/die Fördernehmer:in hat sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung oder einen Verlust des Anspruches zur Folge haben können, umgehend nach deren Bekanntwerden dem Land zu melden. Bei Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen hat eine Neubemessung der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung zu erfolgen. Die Auszahlung der neu bemessenen Wohnbeihilfe oder Betriebskostenunterstützung hat jeweils mit dem der Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten zu erfolgen.

Meine maßgeblichen Voraussetzungen haben sich geändert: *

Ja Nein

Eine Änderung der maßgeblichen Voraussetzung ist beispielsweise:

- Änderung der Bewohneranzahl
- Änderung der Einkommensverhältnisse
- Verzug aus der Wohnung (Aufgabe des Mietobjekts)
- Wegfall des dringenden Wohnbedürfnisses

Bitte geben Sie hier die geänderten Umstände bekannt:

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten (Artikel 13 und 14 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bei Beantragung einer Förderung im Rahmen der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden.

1. Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung, die Einstellung oder die Rückzahlung der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung.

2. Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grund des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Anbahnung und Erfüllung eines Vertrages), des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) sowie des Art 9 Abs 2 lit g DSGVO (erhebliches öffentliches Interesse), in Verbindung mit dem Kärntner Wohnbeihilfegesetz (K-WBHG) idgF, insbesondere § 12 Kärntner Wohnbeihilfegesetz (K-WBHG) idgF.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

1. Name,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, akademischer Grad,
3. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsberechtigungen,
4. Adress- und Meldedaten,
5. Einkommensdaten, Bankverbindung,
6. familienrechtliche Merkmale,
7. Angaben zum Mietverhältnis einschließlich Kategorie des Vermieters (gemeinnützige Bauvereinigung, Wohnung einer Gemeinde, private Wohnung) oder Eigentum,
8. Art und Ausmaß der Leistung sowie der Zeitraum, für den diese Leistung gewährt wird,
9. das bereichsspezifische Personenkennzeichen

4. Datenquelle

Die oben genannten personenbezogenen Daten können, wenn sie nicht direkt von der betroffenen Person stammen, auch aus bzw. bei folgenden Quellen erhoben werden:

- Sozialversicherungsträgern
- dem Zentralen Melderegister
- dem Transparenzportal
- Datenbanken des Landes zum Bezug von Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021
- Behörden des Landes und des Bundes, insb. der Bundesfinanzverwaltung.

5. Empfänger/Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten können gegebenenfalls an

- Gemeinden
- Behörden nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz
- Behörden nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021
- Sozialversicherungsträger
- Bundesbehörden
- Rechtsanwälte
- Gerichte
- Rechnungshöfe
- die Transparenzdatenbank

weitergegeben/übermittelt werden. Eine sonstige Weitergabe oder Weiterverwendung Ihrer Daten ist nicht vorgesehen.

6. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden für drei Jahre gespeichert. Danach werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.

9. Hinweise zur Verarbeitung

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen (Förderung im Rahmen der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung) nicht möglich ist.

10. Weitere Informationen

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und der DSGVO finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

- Sozialversicherungsträgern
- dem Zentralen Melderegister
- dem Transparenzportal
- Datenbanken des Landes zum Bezug von Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021
- Behörden des Landes und des Bundes, insb. der Bundesfinanzverwaltung.

11. Kontaktdaten

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Land Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536 - 31 160
E-Mail: abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Datenschutzbeauftragter
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

Ich nehme zur Kenntnis, dass*

- zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfe-Leistungen zurückzuerstatten sind und noch nicht rückerstattete Beträge von einer neu gewährten Wohnbeihilfe einbehalten werden. Außerdem nehme ich zur Kenntnis, dass Zuschüsse, die durch vorsätzlich herbeigeführte unrichtige Angaben oder durch bewusstes Verschweigen förderungsrelevanter Tatsachen oder durch vorsätzliches Unterlassen von Meldepflichten erlangt wurden, nicht nur zurückgefordert werden, sondern dies auch strafrechtliche Folgen haben kann (Hinweis nach § 11 Abs.3 K-WBHG).
- die Wohnbeihilfe für höchstens ein Jahr zuerkannt werden kann. Die Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn jenes Monats, in dem der Antrag samt allfälligen weiteren Angaben oder Nachweisen (§ 9 Abs. 2 K-WBHG) vollständig eingelangt ist, ausbezahlt.
- Im Falle eines Mietrückstandes eine allfällige Wohnbeihilfe direkt auf das Bestandsnehmerkonto des Vermieters bzw. der Vermieterin überwiesen werden kann.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass*

- a) ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und meine **Angaben vollständig und richtig** sind;
- b) das im Antrag angeführte Wohnobjekt nur von mir und allen angeführten Personen zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig und als Hauptwohnsitz bewohnt wird und keine weiteren Personen dieses Wohnobjekt benutzen;
- c) ich mich dazu verpflichte, dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau, eine **Änderung des Wohnsitzes**, die Aufgabe des Wohnobjektes sowie den Umzug aus dem Wohnobjekt unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist auch **jede Änderung des Familienstandes und die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie sind sämtliche Tatsachen, die eine Neubemessung der Wohnbeihilfe zur Folge hätten, unverzüglich mitzuteilen.**

Kopie des Lichtbildausweises beilegen!

Legen Sie bitte als Identitätsnachweis eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. vom Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) bei.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in bzw. Erwachsenenschutzvertreter:in